

Die Begründung der Auslagenentscheidung im Urteil des Kreisgerichts läßt eindeutig erkennen, daß die Strafkammer den Angeklagten trotz erfolgten Freispruchs deshalb mit den in § 362 Abs. 2 StPO bezeichneten Auslagen und den ihm erwachsenen notwendigen Auslagen — einschließlich Verteidigerkosten — belastete, weil er von Anfang an nicht umfassend darlegte, worauf es zurückzuführen ist, daß er bei Versicherungsgeschäften Wertmarken für über 8 000 Mark verwendete, die er nicht von seiner Kreisdirektion empfangen hatte. Dem Angeklagten eine solche Offenbarung im Strafprozeß zur rechtlichen Pflicht zu machen, das widerspricht dem ausdrücklich in § 8 Abs. 2 StPO enthaltenen Verbot, dem Angeklagten die Beweisführungspflicht aufzuerlegen. Der Angeklagte hat zwar von seinem Recht, an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken, bis zur Hauptverhandlung keinen Gebrauch gemacht und dadurch auch nicht zur raschen Klärung des gegen ihn bestehenden Tatverdachts beigetragen. Da er aber strafprozeßrechtlich dazu nicht verpflichtet ist, durften hieraus keine rechtlichen Konsequenzen gegen ihn abgeleitet werden, wie das in unzulässiger Weise durch die Auferlegung der Verfahrensauslagen trotz Freispruchs geschehen ist.

Die Auslagenentscheidung im Urteil des Kreisgerichts ist mithin schon deshalb aufzuheben, weil sie die Prinzipien der Beweisführungspflicht nach § 8 Abs. 2 StPO grob verletzt. In Verbindung damit beruht die Auslagenentscheidung auf einer Verletzung des § 366 StPO. Danach dürfen einem Freigesprochenen nur solche Verfahrensauslagen auferlegt werden, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat. Das betrifft nur solche Auslagen, die dadurch entstehen, daß der Freigesprochene trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig der Hauptverhandlung ferngeblieben ist, oder die er auf gleiche Weise während der Vorbereitung des Verfahrens schuldhaft verursacht hat. Das sind in der Regel die durch schuldhaftes Nichterscheinen des Angeklagten oder Beschuldigten entstandenen Mehraufwendungen für die in § 362 Abs. 2 StPO genannten Zwecke.

Der Angeklagte hat aber allen Vorladungen Folge geleistet und damit keine unter § 366 Abs. 1 StPO zu fassenden Auslagen verursacht. Die vom Kreisgericht gegebene Begründung, nach der der Freigesprochene die Verfahrensauslagen zu tragen habe, weil er sie durch „schuldhaftes Versäumnis in Form bewußt falscher Informationen veranlaßt hat“, ist somit fehlerhaft. Das Verlangen an ihn, zur Klärung des Sachverhalts richtige Informationen zu geben, widerspricht der Beweisführungspflicht im sozialistischen Strafprozeß. Daraus ergibt sich, daß dem Freigesprochenen nicht die Auslagen auferlegt werden durften (§§ 362 Abs. 2, 366 Abs. 1 StPO).

Nach § 366 Abs. 2 StPO hat ein Freigesprochener ihm erwachsene notwendige Auslagen einschließlich der Verteidigerkosten nur dann selbst zu tragen, wenn er durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben hat. Ein Beschuldigter oder Angeklagter, der in einem Strafverfahren wahrheitswidrige Angaben macht oder nicht zur Klärung des in dem Strafverfahren erhobenen Vorwurfs beiträgt, hat nicht vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben. Es bestand daher keine Berechtigung, von der grundsätzlichen Regelung des § 366 Abs. 2 erster Halbsatz der StPO abzuweichen, nach der dem Freigesprochenen die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich Verteidigerkosten aus dem Staatshaushalt zu erstatten sind. Auch insoweit ist die Auslagenentscheidung des Kreisgerichts infolge Verletzung des § 366 Abs. 2 StPO unrichtig.

## Zivilrecht

Ziff. 7, 50 LPG-MSt I; Ziff. 12, 18 LPG-MSt III.

**1. LPG-Mitglieder, die weder Land einbringen noch solches im Bodenbuch eingetragen erhalten, können nicht verpflichtet werden, einen Inventarbeitrag zu leisten. Das gilt auch dann, wenn in eine LPG Typ I ein Mitglied bei seinem Eintritt Pachtland eingebracht hat, aber bei Inanspruchnahme auf Leistung eines Inventarbeitrags nicht mehr Pächter ist. Das Mitglied wurde dann nachträglich so gestellt wie ein landloses Mitglied, es sei denn, es erhält als Ersatz anderen Boden auf seinen Namen im Bodenbuch gutgeschrieben und es werden hierfür Bodenanteile gezahlt.**

**2. Ist das Mitglied einer LPG vom Typ I wegen der Beendigung des Pachtverhältnisses nicht mehr in der Lage, seine individuelle Viehwirtschaft aufrechtzuerhalten, kann es verpflichtet werden, sein vorhandenes Vieh gegen angemessene Vergütung der Genossenschaft zu übergeben. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.**

OG, Urt. vom 3. August 1971 — 1 Zz 4/71.

Die Verklagte war Pächterin eines landwirtschaftlichen Anwesens, das sie ohne lebendes Inventar übernommen hatte. Im Laufe der Zeit hat sie es mit Vieh ausgestattet. Im Jahre 1960 ist sie Mitglied der LPG Typ I „D.“ geworden und hat den Pachtbetrieb eingebracht. Am 1. März 1969 hat sich diese LPG der Klägerin — ebenfalls eine LPG vom Typ I — angeschlossen. Die Verpächter haben den Pachtvertrag zum Jahresende 1968 gekündigt. Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses nach § 13 GrundstücksverkehrsVO ist nicht erfolgt.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1968 hat die Verklagte die LPG „D.“ hiervon in Kenntnis gesetzt. Zugleich erklärte sie ihren Austritt aus der Genossenschaft und bat, ihm zuzustimmen. Sie war bereit, das vorhandene Vieh noch bis zum 30. Juni 1969 zu halten und den Abgabepflichtungen nachzukommen. In der Mitgliederversammlung der LPG „D.“ vom 5. Februar 1969 wurde das Austrittsgesuch der Verklagten beraten und beschlossen, daß sie den Pachtbetrieb vorerst bis zum 30. Juni 1969 weiter zu bewirtschaften habe und somit ihrer Kündigung der Mitgliedschaft nicht stattgegeben wird. Am 16. Juni 1969 hat die Klägerin die Verklagte schriftlich aufgefordert, der Genossenschaft in Höhe des zu leistenden Inventarbeitrages Vieh zu übergeben, falls sie nicht gewillt sei, das Pachtverhältnis weiterhin bestehen zu lassen. Die Verklagte, die Mitte dieses Jahres ihre genossenschaftliche Arbeit einstellte, war nur bereit, Vieh an die Klägerin zu verkaufen.

Im Juli 1969 hat die Klägerin die Verklagte auf Zahlung von 9 092,21 M in Anspruch genommen. Zur Begründung des Klagebegehrens hat sie vorgetragen, daß die Verklagte noch Mitglied der LPG sei, da ihrem Austrittsgesuch widersprochen wurde. Nachdem sie das vorhanden gewesene Vieh veräußert habe, sei sie auf Grund der im Jahre 1965 in einer Mitgliederversammlung der LPG „D.“ getroffenen Festlegung verpflichtet, einen Inventarbeitrag von 4 740 M in bar zu zahlen. Ferner sei anlässlich des Zusammenschlusses der beiden Genossenschaften beschlossen worden, daß die Mitglieder der LPG „D.“ einen Grundmittelausgleich zu entrichten hätten. Hiervon entfielen auf die Verklagte 4 352,21 M.

Die Verklagte, die Klageabweisung beantragte, hat im wesentlichen eingewandt, daß ihre Mitgliedschaft bei der LPG „D.“ zum 31. Dezember 1968 beendet gewesen sei. Mitglied der Klägerin sei sie nicht geworden. Schon deshalb könne sie zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages nicht herangezogen werden. Da zu gleicher Zeit das Pachtverhältnis beendet worden sei, könne sie auch nicht verpflichtet werden, Vieh an die Klägerin zu übergeben.

Die Zivilkammer hat dem Antrag der Klägerin in voller Höhe entsprochen. Hierzu wird dargelegt, daß die